

RS OGH 1991/12/18 9ObA239/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

Norm

ZPO §6a

Rechtssatz

Zweifel im Sinne des § 6 a ZPO sind grundsätzlich auch bei einer Prozeßpartei möglich, der bereits ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt wurde, doch ist es dem Prozeßgericht auch in diesem Fall verwehrt, die diesbezüglich eingeschränkte Prozeßfähigkeit zu prüfen. Ist es der Ansicht, daß der Wirkungskreis des Sachwalters zu erweitern und damit der anhängig gemachte Rechtsstreit betroffen ist, hat es das Pflegschaftsgericht zu verständigen, das ehestens mitteilen muß, ob sich der Wirkungskreis des Sachwalters auch auf die konkrete Klageführung bezieht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 239/91
Entscheidungstext OGH 18.12.1991 9 ObA 239/91
Veröff: EvBl 1992/92 s 413 = ÖA 1992,64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0035341

Dokumentnummer

JJR_19911218_OGH0002_009OBA00239_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at